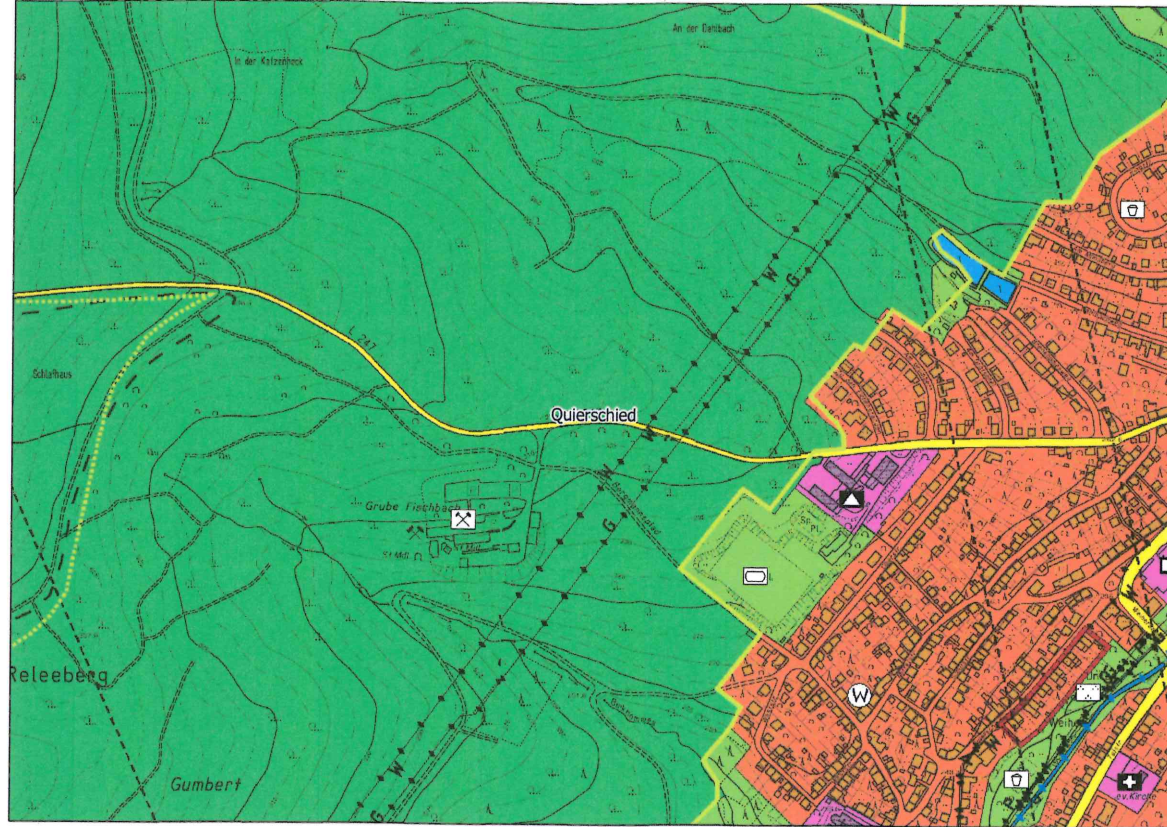
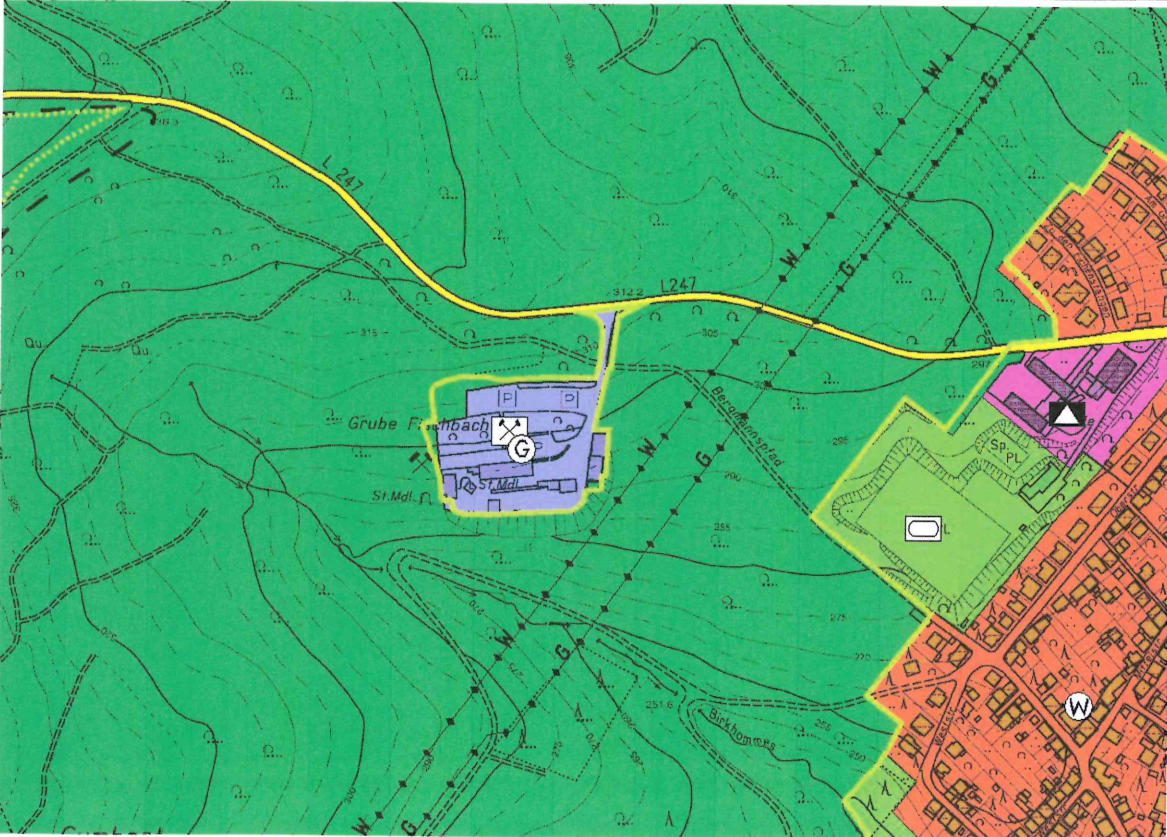


Bisherige Darstellung

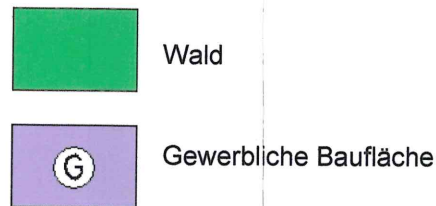


Geänderte Darstellung



**Änderung des Flächennutzungsplans
des Regionalverbandes Saarbrücken
im Bereich
„Ehemalige Grube Schäfer“
Gemeinde Quierschied
Ortsteil Fischbach**

Zeichenerklärung



Planungsrechtliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Änderung/Ergänzung gelten u.a. folgende Gesetze:

Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes vom 22.Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zul. geändert durch Art.3 des IWG vom 22.4.1993 (BGBl. I S: 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungsinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes vom 22.Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Verfahrensvermerke

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am 28.09.2012 die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich **„Ehemalige Grube Schäfer“** beschlossen (§1 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden frühzeitig unterrichtet und aufgefordert sich insb. zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vom 30.08.2012 bis 19.09.2012 zu äußern.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am 28.09.2012 den Entwurf und die öffentliche Auslegung dieser Änderung (§ 3 Abs.2 BauGB) beschlossen.

Der Entwurf dieser Änderung/Ergänzung hat mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogene Stellungnahmen vom 29.10.2012 bis einschließlich 29.11.2012 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 20.10.2012 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.10.2012 um Stellungnahme in der angegebenen Frist gebeten (§4 Abs.2 BauGB).

Die Abstimmung der Änderung mit den Nachbargemeinden wurde mit Schreiben vom 30.08.2012 eingeleitet (§ 2 Abs. 2 BauGB).

Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen hat der Kooperationsrat des Regionalverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am 25.01.2013 entschieden.

Das Ergebnis der Abwägung wurde denjenigen, die Anregungen gegeben haben, mit Schreiben vom 01.02.2013 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am 25.01.2013 die Änderung des Flächennutzungsplans **„Ehemalige Grube Schäfer“** beschlossen.

DER PLANUNGSTRÄGER
Saarbrücken, den 04.02.2013
Der Regionalverbandsdirektor

Handwritten signature in blue ink.



BEARBEITUNG: Regionalverband Saarbrücken, Fachdienst 60: *i.v. W. Müller*
Die Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs.1 BauGB vom Ministerium für Inneres und Sport genehmigt.

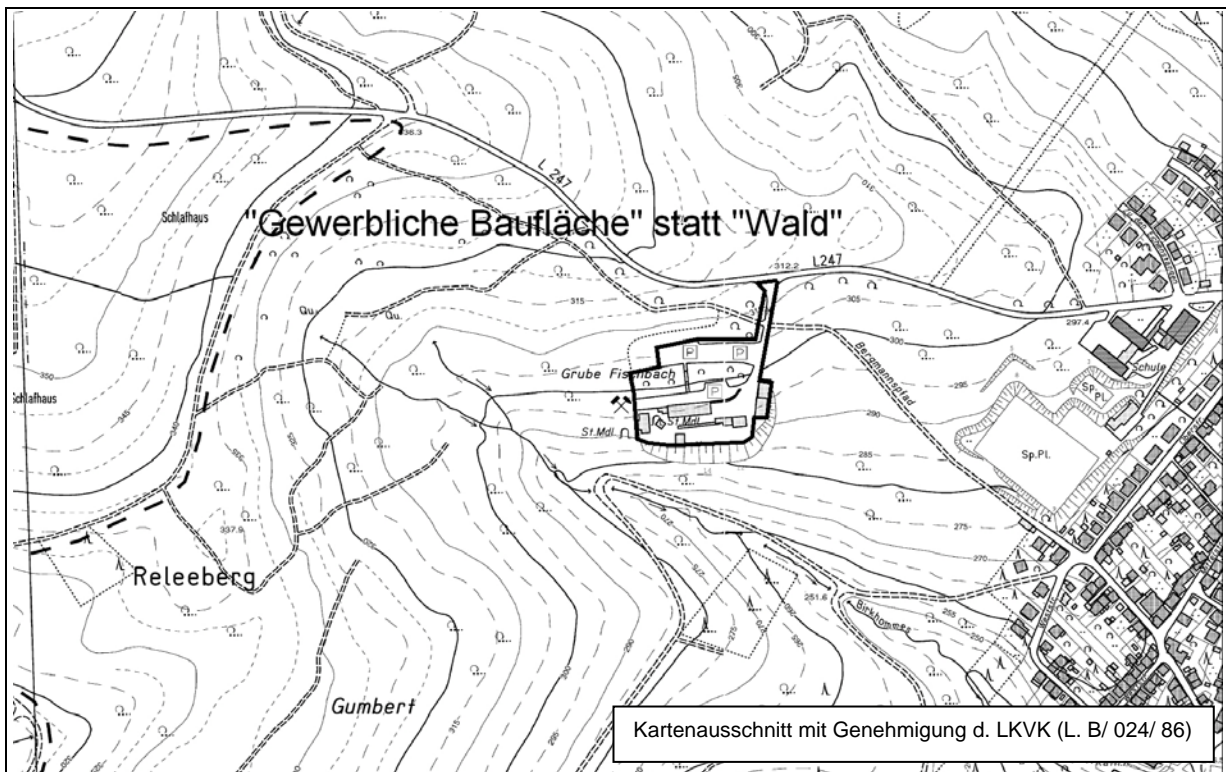
Saarbrücken, den 03.05.2013

SAARLAND
Ministerium für Inneres, Jugend
und Sport - Regierungsraum
Keplerstraße 18
66119 Saarbrücken
Ministerium für Inneres und Sport
AZ.: F12-469-8/12 B

Die Genehmigung ist am 17.05.13 gem. § 6 Abs.5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, wird die Änderung/Ergänzung **„Ehemalige Grube Schäfer“** des Flächennutzungsplans rechtswirksam.

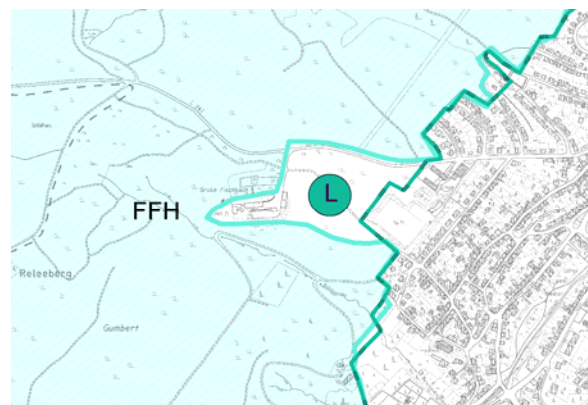
Regionalverband Saarbrücken, FD 60 Regionalentwicklung und Planung
Schlossplatz, 66119 Saarbrücken / Tel.: 0681 506 6101, Fax: 0681 506 6192
Dienststunden: Mo - Mi 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr,
Do 8:30 – 12:00 und 13:30 bis 17:30 Uhr, Fr 8:30 – 12:00 Uhr
www.regionalverband-saarbruecken.de

**Änderung des Flächennutzungsplans in Quierschied - Ortsteil Fischbach
„Ehemalige Grube Schäfer“
"Gewerbliche Baufläche" statt "Wald"
Begründung**



Mit Schreiben vom 16.03.2012 beantragt die Gemeinde Quierschied die Änderung des Flächennutzungsplans im oben dargestellten Bereich. Die Gemeinde beabsichtigt einen in der ganzen Region arbeitenden Getränkevertrieb anzusiedeln.

Das ca. 1,6 ha große Gelände ist bereits durch die Vornutzung seit 1974 versiegelt und bebaut. Es ist vorgesehen, dass der Getränkevertrieb die aufstehenden Gebäude nutzt. Eine Ergänzung des Gebäudebestandes ohne weitere Versiegelung von Flächen wird durch den Bebauungsplan in geringem Umfang ermöglicht werden, um dem Betrieb die Anpassung an die Gegebenheiten zu erleichtern. Die Ver- und Entsorgung und Erschließung der Fläche ist gesichert.



Durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Getränkevertrieb und SaarForst wird die Nutzungsdauer auf 25 Jahre befristet und die Rekultivierungsverpflichtung für die Fläche vom ehemaligen Bergbaubetrieb auf den Getränkevertrieb übertragen werden.

Die Fläche muss aus dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet ausgegliedert werden. Hierzu ist denkbar, dass die Grenze des Landschaftsschutzgebiet an die Grenze des FFH-Gebietes „Saarkohlenwald“ angepasst wird, das den Standort weitgehend ausspart.

Die Ansiedlung entlastet Ortslagen in der Gemeinde Quierschied und angrenzenden Städten und Gemeinden, denn der Getränkevertrieb hat die Absicht seine verschiedenen Betriebsstätten an diesem neuen Standort zu zentralisieren.

Die Gemeinde stellt parallel zur Änderung des Flächennutzungsplan einen Bebauungsplan auf.

Umweltbericht

Gliederung entsprechend Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB

1. Einleitung

1.1. Das Planvorhaben

Wichtigste Planungsziele

Das Gelände und die Gebäude des ehemaligen Bergbaubetriebes Schäfer im Wald in Fischbach soll durch einen Getränkevertrieb genutzt werden. Der Getränkevertrieb kann auf der Fläche seine bisher in der Region verstreuten Betriebsstätten zentralisieren und damit wirtschaftlicher arbeiten. Durch eine vertragliche Regelung zwischen SaarForst und dem Getränkevertrieb wird die Nutzung auf 25 Jahre befristet und die Rekultivierungsverpflichtung aus der bergbaulichen Nutzung auf den Getränkevertrieb übertragen werden.

Inhalte / Festsetzungen des Plans

Das Gelände wird im Flächennutzungsplan entsprechend der umgebenden Nutzung als Wald dargestellt. Die ehemalige bergbauliche Nutzung war gegenüber dieser Darstellung privilegiert. Da künftig befristet eine gewerbliche Nutzung möglich sein soll, soll „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt werden.

Standorte, Art und Umfang des Bedarf an Grund und Boden

Das Gelände ist ca. 1,6 ha groß und vollständig versiegelt. Es ist in zwei Terrassen gegliedert, zwischen denen ein nicht baulich nutzbarer Grünzug mit Baumbestand besteht. Es ist von der Landstraße L247 aus erschlossen, Versorgungsanlagen sind vorhanden, die vorhandene Kläranlage muss verkleinert werden.

1.2. Ziele Fachgesetze und Fachpläne

Ziele des Umweltschutzes von Bedeutung

Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt stellt Waldfläche dar, teilweise wurde die Fläche aus der Darstellung ausgespart.

Darüber hinaus wird die Fläche teilweise durch die Darstellung eines Vorranggebietes für den Naturschutz überdeckt. Das Vorranggebiet wird als Natura 2000 Fläche (FFH) geführt. Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet, das ebenfalls den dort vorhandenen Wald schützen soll.

Art der Berücksichtigung der Ziele und Belange

Die zeichnerische Darstellung der Schutzgebiete – Natura 2000 legt den Schluss nahe, dass die Fläche nicht in die Natura 2000 Fläche integriert sein soll. Die Natura 2000 Fläche hat den „Saarkohlenwald“ als Schutzgegenstand, eine ca. 2444 ha große Waldfläche. Die Fläche ist gänzlich von dieser Art Wald umgeben, aber nicht vom FFH – Gebiet. Das Landschaftsschutzgebiet Köllertaler Wald aus dem Jahr 1976 dient ebenfalls dem Schutz des Waldes und hat die damals bereits genutzte Fläche nicht ausgespart. Dies wohl im Hinblick auf die Rekultivierungsverpflichtung der bestehenden bergbaulichen Nutzung nach Nutzungsaufgabe und der baurechtlichen Privilegierung dieser standortgebundenen Nutzungsart.

2. Umweltauswirkungen des Planvorhabens

2.1. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Lage des Geländes in unmittelbarer Nachbarschaft zum Natura 2000 Gebiet kann nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen auf die schützenswerte Flora und Fauna führen. Die Schutzwürdigkeit des Natura 2000 Gebietes wurde damals erkannt, obwohl die Fläche des Bergbaubetriebes vorhanden und versiegelt war und durch den Betrieb genutzt wurde. Durch die geplante Nutzung des Geländes werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Die geplante Nutzung ist in ihrer Intensität wesentlich geringer einzuschätzen als die ehemalige bergbauliche Nutzung. Auswirkungen auf Flora und Fauna des Natura 2000 Gebietes sind daher nicht zu erwarten, da das Gelände weder weiter versiegelt wird, noch einen entsprechenden Lebensraum im derzeit bestehenden Zustand anbietet.

Im Bebauungsplanverfahren wurde darüber hinaus eine spezielle artenschutzrechtliche Überprüfung mittels einer Geländebegehung im Umfeld des Geländes durchgeführt (sh. Umweltbericht S. 19 ff). Unter anderem wurden insbesondere durch Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten, Pflanzen,

Libellen, Fische, Rundmäuler und Weichtiere, Reptilien und Amphibien, Tagfalter, Käfer, Fledermausvorkommen und andere Säugetiere sowohl auf Vorkommen als auch auf die entsprechenden Standortbedingungen für ein potentiell Vorkommen geprüft. Für alle wurde Fehlanzeige begründet nachgewiesen, auch die Standortbedingungen des Umfeldes sind so, dass ein Vorkommen der besonders geschützten Arten nicht zu erwarten ist. Als Fazit wurde festgestellt: "Erhebliche, nachteilige Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten sind insgesamt nicht zu erwarten ..." (Zitat Ende)

Eine Ausgliederung des Geländes aus dem Landschaftsschutzgebiet durch Rücknahme der Grenze auf den Grenzverlauf des FFH-Gebietes ist erforderlich und aus den bereits dargestellten Gründen vertretbar. Das Änderungsverfahren zur Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete wurde durchgeführt und die entsprechende Änderung wurde am 13.12.2012 im Amtsblatt des Saarlandes (Teil I, Nr. 30, S.462 ff) verkündet.

Die bestehende Kläranlage ist gegenüber dem zu erwartenden Abfluss zu groß dimensioniert und in ihrem Wirkungsgrad dadurch entsprechend eingeschränkt.

2.2. Beschreibung des Umweltzustandes sowie der Umweltmerkmale der erheblich beeinflussten Gebiete

Die Umgebung wird nicht mehr, eher weniger beeinflusst als durch die ehemalige Nutzung, die seit 1974 über den Zeitraum von 25 Jahren bestand.

2.3. Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung des Planvorhabens

Durch die geplante Nutzung wird der Zeitpunkt der Rekultivierung der Fläche verschoben.

2.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Fläche bleibt im Besitz des SaarForstes. Die Nutzungsdauer durch den Getränkevertrieb wird vertraglich auf 25 Jahre befristet. Der Getränkevertrieb übernimmt auch die Rekultivierungsverpflichtung aus der ehemaligen bergbaulichen Nutzung.

Die Kläranlage wird entsprechend angepasst (verkleinert), um eine wirksame Reinigungsleistung zu erzielen.

2.5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine Zusammenführung der bisher verstreut liegenden Betriebsstätten des Getränkevertriebes in ein in der Gemeinde bereits bestehendes Gewerbegebiet ist nicht möglich.

3. Zusätzliche Angaben

3.1. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung

Umwelterheblichkeitsprüfung Planvorhaben Ehemalige Grube Schäfer							
Die Umwelterheblichkeitsprüfung wird durch einen Lagevergleich zwischen dem jeweiligen Planvorhaben und den unten dargestellten räumlichen Umweltqualitätszielen bzw. Umweltaspekten ermittelt. In einigen Prüfkriterien erfolgt die Prüfung sachgerecht auf der Ebene des Bebauungsplans, weil Bewertungen im Einzelfall, aus fachlichen Gründen bzw. räumlich konkretisiert auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich sind.							
Vorläufiges Ergebnis							
	Geprüft wird	Geprüft wird	Erheblich ist	FNP prüft	B-Plan prüft	Erheblich	
	Rechtsnorm	Abwägungskriterium				ja	nein
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt							
1	Europäische Schutzgebiete Natura 2000 (FFH und Vogelschutzrichtlinie)		Flächen-Inanspruchnahme, Nachbarschaft	Erheblichkeit, Alternative	Verträglichkeitsuntersuchung, Genehmigungsantrag		X
2	Besonders geschützte Biotope nach Naturschutzgesetz		Flächen-Inanspruchnahme, Nachbarschaft	Erheblichkeit, Alternative	Vorrang Belange des Naturschutzes, Genehmigungsantrag		X
3	Naturschutzgebiete		Flächen-Inanspruchnahme, Nachbarschaft	Erheblichkeit, Alternative	Antrag: Ausgliederung, Ausnahme, Befreiung		X
4	Landschaftsschutzgebiete u.a. Schutzgebiete und -objekte nach SNG		Flächen-Inanspruchnahme	Erheblichkeit, Alternative	Antrag: Ausgliederung, Ausnahme, Befreiung	X	
5	Vorranggebiet der Landesplanung, Freiraumschutz		Flächen-Inanspruchnahme	Erheblichkeit, Alternative	Antrag Zielabweichungsverfahren		X
6	Vorranggebiet der Landesplanung (Naturschutz)		Flächen-Inanspruchnahme	Erheblichkeit, Alternative	Antrag Zielabweichungsverfahren		X
7		Biotopflächen aus Biotopkartierung I, II, III, ABSP,	Flächen-Inanspruchnahme, Nachbarschaft	Erheblichkeit, Alternative	Vorrang Belange des Naturschutzes		X
8		Eingriff in Natur und Landschaft (Bestandsaufnahme vor Ort)	Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen	Vermeidung, Verminderung des Eingriffs, Ausgleichsfläche	Vermeidung, Verminderung des Eingriffs, Ausgleichsfläche- bzw. -maßnahmen		X
9		Faunistisch wertvolle Areale (Gutachten)	Flächen-Inanspruchnahme, Nachbarschaft	Erheblichkeit, Alternative	Vorrang Belange des Naturschutzes		X
10		Biologische Vielfalt	Nachhaltige Einschränkung der Vielfalt an Biotoptypen, Beitrag der Ausgleichs-	nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B-Plan Ebene	durch TÖB-Auskunft		X

			maßnahmen zur Biotopvielfalt				
Boden							
1 1		Seltene, naturnahe Böden	Flächen-Inanspruchnahme, Nachbarschaft	durch TÖB-Auskunft	durch TÖB- Auskunft		X
1 2		Bodenfunktionen z.B.: Puffer-, Filterfunktion, Natürliche Fruchtbarkeit usw.	noch offen	noch offen, durch FNP - Gesamtprüfung	noch offen, ggf. nicht, Verweis auf Prüfung auf der F-Plan-Ebene		X
1 3		Altlaststandort	Flächen-Inanspruchnahme	durch TÖB-Auskunft	durch TÖB- Auskunft		X
1 4		Standort mit Kontaminationsverdacht	Flächen-Inanspruchnahme	Erheblichkeit, Kennzeichnungspflicht	Gefährdungsabschätzung, Kennzeichnungspflicht		X
1 5		Kriegsmunition	Flächen-Inanspruchnahme	Erheblichkeit	Textlicher Hinweis im Bebauungsplan, Hinweis in Baugenehmigung		X
1 6		Bergbauliche Einwirkungen, tagesnaher Abbau	Flächen-Inanspruchnahme	Erheblichkeit	Bebaubarkeit		X
1 7		Geologische Störungen	Flächen-Inanspruchnahme	durch TÖB-Auskunft	durch TÖB- Auskunft		X
Wasser							
18	Oberflächengewässer		Flächen-Inanspruchnahme, Nachbarschaft	Rücknahme der Flächen-Inanspruchnahme	Abstandsfläche zu Gewässern		X
19	Vorranggebiet der Landesplanung (Hochwasserschutz)		Flächen-Inanspruchnahme, Nachbarschaft	Erheblichkeit, Alternative	Antrag Zielabweichungsverfahren		X
20	Vorranggebiet der Landesplanung (Grundwasserschutz)		Flächen-Inanspruchnahme	Erheblichkeit, Alternative	Antrag Zielabweichungsverfahren		X
21	Wasserschutzzone II		Flächen-Inanspruchnahme	Erheblichkeit Kennzeichnungspflicht	Nutzungsbeschränkungen gemäß Verordnung		X
22	Überschwemmungsgebiete nach SWG, Bestand und Planung		Flächen-Inanspruchnahme	Erheblichkeit	Abschätzung der Retentionsminderung, Schutzmaßnahmen		X
23	Wasserschutzzone III	Grundwasserneubildung	Flächen-Inanspruchnahme in Wasserschutzzone III	durch TÖB-Auskunft	nicht, Verweis auf Prüfung auf der F-Plan-Ebene		X
24	Wasserschutzzone III	Schutz vor Kontamination	Flächen-Inanspruchnahme in Wasserschutzzone III	durch TÖB-Auskunft	durch TÖB- Auskunft		X
25		Auen	Flächen-	Empfehlung einer	nicht, Verweis auf		X

			Inanspruchnahme	Alternative	Prüfung auf der F-Plan-Ebene		
26		Oberflächengewässer: Schutz vor Kontamination	Nachbarschaft	durch TÖB-Auskunft	durch TÖB-Auskunft		X
Landschaft							
27		Landschaftsbild, Landschaftsgestalt (Oberfläche/Relief)	nachhaltige Beeinträchtigung	durch TÖB-Auskunft	durch TÖB-Auskunft		X
28		Ziele des Landschaftsplans	Zielkonflikt	Lösung des Zielkonfliktes	nicht, Verweis auf Prüfung auf der F-Plan-Ebene		X
Luft							
29	EU-Richtlinie Luftqualität (92/62EG)		Grenzwerte der EU-Richtlinie werden eingehalten	durch TÖB-Auskunft	durch TÖB-Auskunft		X
Klima							
30		Klimaausgleichsflächen (KEG und Abflussbahnen)	Überbauung hochwertiger Klimaausgleichsflächen	Erheblichkeit	Gebäudeanordnung und Grünordnung		X

Bevölkerung, Gesundheit des Menschen							
31	EU Richtlinie 2002/49/EG Umgebungslärm	Nutzungskonflikt Lärm,	Abstandsminderung zu Emissionsquellen wie z.B. Gewerbe, Verkehrsstrassen	Erheblichkeit	Einhaltung Grenzwerte		X
32		Nutzungskonflikt Luft	Abstandsminderung zu Emissionsquellen wie z.B. Gewerbe, Verkehrsstrassen	Erheblichkeit	Immissionsschutzmaßnahmen		X
33	Lärmschutzzonen Flughafen Saarbrücken		Flächen-Inanspruchnahme von Lärmschutzzonen	Erheblichkeit	Passive Lärmschutzmaßnahmen		X
34		Emissionsvermeidung	Erhebliche Emissionen, Überschreitung von Richt- und Grenzwerten	nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B-Plan Ebene	durch TÖB-Auskunft		X
35		Gasaustritte	Flächen-Inanspruchnahme von Emissionsarealen	nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B-Plan Ebene	durch TÖB-Auskunft		X
Kultur- und Sachgüter							
36		Denkmäler, archäologische Schätze	Veränderung, Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes, des Umfeldes,	nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B-Plan Ebene	Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen		X

			Störung von Fundstellen				
37		Sachwerte	Verlust an Sachwerten	nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B- Plan Ebene	Erhaltung, Ersatz von Sachwerten		X
Wirkungsgefüge, Wechselwirkungen							
38		Wirkungsgefüge der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft	mittelbare oder gekoppelte Einschränkung der Leistungs-, Nutzungs- und Funktionsfähigkeit (Gesamtbetrachtung)	durch TÖB-Auskunft	durch TÖB-Auskunft		X
39		Erholungsfunktion der Landschaft	nachhaltige Beeinträchtigung der Erholungsfunktion (Vielfalt, Eigenart, Schönheit)	Erheblichkeit	Vermeidung, Minderung, Ausgleich		X
40		Resourceverbrauch und Dargebot Grundwasser	Kapazitäten zur Versorgung unzureichend	durch FNP - Gesamtprüfung	nicht, Verweis auf Prüfung auf der F-Plan-Ebene		X
41		Sachgerechter Umgang mit Abwasser und Abfall	Kapazitäten und Standard der Anlagen unzureichend	durch FNP - Gesamtprüfung	durch TÖB-Auskunft		X
42		Sparsame und effiziente Energienutzung: Erschließung mit ÖPNV	Unzumutbare Entfernung zu Haltepunkt	Empfehlung einer Alternative	nicht, Verweis auf Prüfung auf der F-Plan-Ebene		X
43		Sparsame und effiziente Energienutzung: Erneuerbare Energie	(Kriterium noch festzulegen)	nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B- Plan Ebene	Einsatz erneuerbarer Energie bei Energienutzung		X
44		Landschaftsverbrauch: Wiedernutzung, Nachverdichtung	(Kriterium noch festzulegen)	durch FNP – Gesamtprüfung	nicht, Verweis auf Prüfung auf der F-Plan-Ebene		X
45		Landschaftsverbrauch: Umnutzung Wald, Landwirtschaft, Wohnflächen	Vorranggebiete der Landesplanung zu Landwirtschaft, Forstwirtschaft	Empfehlung einer Alternative	nicht, Verweis auf Prüfung auf der F-Plan-Ebene		X
46		Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	(allgemeines Prüfungserfordernis)	nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B- Plan Ebene	Angemessene Verdichtung und Grundstücksausnutzung		X
47		Begrenzung Bodenversiegelung	(allgemeines Prüfungserfordernis)	nicht, durch Verweis auf Prüfung auf der B- Plan Ebene	Vertretbares Maß an Bodenversiegelung		X

3.2. *Technische Verfahren in der Umweltprüfung, technische Lücken, fehlende Kenntnisse*

Technische Verfahren in der Umweltprüfung, technische Lücken, fehlende Kenntnisse sind nicht erforderlich bzw. nicht relevant.

3.3. *Überwachungsmaßnahmen*

Überwachungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4. **Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Gemeinde Quierschied hat die Absicht, am Standort der Ehemaligen Grube Schäfer in Fischbach einen Gewerbebetrieb anzusiedeln. Der Betrieb wird das ehemals genutzte Gelände mit allen aufstehenden Gebäuden übernehmen und möglicherweise im Vergleich zum Bestand geringfügig durch zusätzliche Gebäude ergänzen. Die Fläche ist vollständig versiegelt. Sie ist von Wald umgeben und liegt am Rand eines Natura 2000 Gebietes, der diesen Wald unter Schutz stellt sowie in einem Landschaftsschutzgebiet. Beide naturschutzrechtlichen Gebiete wurden trotz Bebauung und Versiegelung der Fläche und nachdem die Nutzung durch den Bergbaubetrieb bereits in vollem Gange war an dieser Stelle ausgewiesen. Hieraus kann geschlossen werden, dass keine negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgebiete bei deren Ausweisung befürchtet wurden oder zu befürchten sind. Eine spezielle neuerliche Untersuchung zum Vorkommen oder aufgrund besonderer Standortverhältnisse potentiellen Vorkommen besonders geschützter Arten der FFH-Richtlinie im Rahmen des Bebauungsplansverfahrens kommt zum Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und dessen Arten zu erwarten sind.

Die Ausgliederung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet ist beantragt. Die geplante Nutzung ist weit weniger intensiv als die ehemalige Nutzung als Bergbaustandort.

Für die Fläche bleibt die Verpflichtung bestehen, sie nach der Nutzung zu rekultivieren und in den umgebenden Wald zu integrieren. Die Nutzung wird vertraglich befristet werden. Ver- und Entsorgung und Erschließung sind gesichert, die bestehende Kläranlage muss in der Leistungsfähigkeit angepasst (verkleinert) werden.